

- b) Beteiligter einer Person ist, die eine solche Straftat begeht oder zu begehen versucht.

Artikel 2

Im Sinne dieser Konvention

- a) gilt ein Luftfahrzeug als im Flug befindlich von dem Zeitpunkt an, da alle seine äußeren Türen nach dem Einsteigen geschlossen sind, bis zu dem Zeitpunkt, da eine dieser Türen, zum Zwecke des Aussteigens geöffnet wird; im Falle einer Notlandung gilt der Flug solange als fortgesetzt, bis die zuständigen Organe die Verantwortung für das Luftfahrzeug und für Personen und Eigentum an Bord übernehmen; • -
- b) gilt ein Luftfahrzeug als in Betrieb befindlich vom Zeitpunkt des Beginns der Flugvorbereitung des Luftfahrzeuges durch Bodenpersonal oder die Besatzung für einen bestimmten Flug bis 24 Stunden nach jeder Landung; die Einsatzdauer erstreckt sich in jedem Fall auf den gesamten Zeitraum, in dem sich das Luftfahrzeug gemäß der Definition des Buchstaben a) dieses Artikels im Flug befindet.

Artikel 3

Jeder Vertragsstaat verpflichtet* sich, für die in Artikel 1 genannten Straftaten schwere Strafen anzudrohen.

Artikel 4

1. Diese Konvention findet keine Anwendung auf im Militär-, Zoll- oder Polizeidienst eingesetzte Luftfahrzeuge.
2. In den Fällen der Buchstaben a), b), c) und e) des Artikels 1 Absatz 1 findet diese Konvention, unabhängig davon, ob das Luftfahrzeug für einen internationalen oder einen Inlandflug eingesetzt ist, nur dann Anwendung, wenn:
 - a) sich der tatsächliche oder beabsichtigte Start- oder Landeort des Luftfahrzeuges außerhalb des Hoheitsgebietes des Eintragsstaates des Luftfahrzeuges befindet; oder wenn
 - b) die Straftat im Hoheitsgebiet eines Staates begangen wird, der nicht Eintragsstaat des Luftfahrzeuges ist.
3. Ungeachtet des Absatzes 2 dieses Artikels findet diese Konvention auch in den Fällen der Buchstaben a), b), c) und e) des Artikels 1 Absatz 1 Anwendung, wenn der Täter oder der Verdächtige im Hoheitsgebiet eines Staates ermittelt wird, der nicht Eintragsstaat des Luftfahrzeuges ist
4. Auf die im Artikel 0 genannten Staaten und in den Fällen der Buchstaben a), b), c) und e) des Artikels 1 Absatz 1 findet diese Konvention keine Anwendung, wenn die Orte, auf die in Buchstabe a) des Absatzes 2 dieses Artikels Bezug genommen wird, sich in der H&ZB "des Hoheitsgebietes eines der in Artikel 9 genannten Staaten befinden, es sei Henw. Haß die Straftat im Hoheitsgebiet eines anderen Staates begangen wird oder der Täter oder der Verdächtige im Hoheitsgebiet eines anderen Staates ermittelt wird.
5. In den Fällen des Buchstaben d) des Artikels 1 Absatz 1 findet diese Konvention nur dann Anwendung, wenn die Flugsicherungseinrichtungen für die internationale Flugnavigations benutzt werden.
6. Die Bestimmungen der Absätze 2, 3, 4 und 5 dieses Artikels finden ebenfalls in den Fällen des Absatzes 2 des Artikels 1 Anwendung.

Artikel 5

1. Jeder Vertragsstaat ergreift die Maßnahmen, die erforderlich sind, um seine Gerichtsbarkeit über die Straftaten in den folgenden Fällen zu begründen:
 - a) wenn die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates begangen wird;

- b) wenn die Straftat gegen ein Luftfahrzeug oder an Bord eines Luftfahrzeuges begangen wird, das in diesem Staat eingetragen ist;
 - c) wenn das Luftfahrzeug, in dem die Straftat begangen wird, in seinem Hoheitsgebiet landet und sich der Verdächtige noch an Bord befindet;
 - d) wenn die Straftat gegen ein Luftfahrzeug oder an Bord eines Luftfahrzeuges begangen wird, das ohne Besatzung an eine Person vermietet ist, die ihren Hauptgeschäftssitz oder, falls sie keinen solchen Geschäftssitz hat, ihren ständigen Wohnsitz in diesem Staat hat.
2. Jeder Vertragsstaat ergreift ebenso die Maßnahmen, die erforderlich sind, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) sowie — soweit sich dieser Absatz auf diese Straftaten bezieht — in Artikel 1 Absatz 2 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, daß sich der Verdächtige in seinem Hoheitsgebiet aufhält und er ihn nicht gemäß Artikel 8 an einen der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Staaten ausliefert.
 3. Diese Konvention schließt eine gemäß innerstaatlichem Recht ausgeübte Strafgerichtsbarkeit nicht aus.

Artikel 6

1. 'Hält der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Täter oder der Verdächtige befindet, es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, nimmt er ihn in Haft oder ergreift andere Maßnahmen, um seine Anwesenheit sicherzustellen. Die Haft und die anderen Maßnahmen richten sich nach dem Recht dieses Staates; sie dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, wie notwendig ist, um die Einleitung eines Straf- oder Auslieferungsverfahrens zu ermöglichen.
2. Dieser Staat führt unverzüglich eine Voruntersuchung zur Feststellung des Sachverhaltes durch.
3. Jede gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Haft befindliche Person ist dabei zu unterstützen, sich unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates in Verbindung zu setzen, dessen Staatsbürger sie ist.
4. Hat ein Staat gemäß diesem Artikel eine Person in Haft genommen, so benachrichtigt er unverzüglich die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Staaten sowie den Staat, dessen Staatsbürgerschaft die festgenommene Person besitzt, und, falls er es für ratsam hält, jeden anderen interessierten Staat von der Tatsache, daß sie die Person in Haft befindet, sowie von den Umständen, die ihre Festnahme rechtfertigen. Der Staat, der die in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Voruntersuchung durchführt, unterrichtet die genannten Staaten unverzüglich über deren Ergebnisse und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt;

Artikel 7

Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verdächtige ermittelt wird, ist, wenn er diesen nicht ausliefert, verpflichtet, ohne jede Ausnahme und unabhängig davon, ob die Straftat in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde oder nicht, den Fall seinen zuständigen Organen zum Zwecke der Strafverfolgung zu übergeben. Diese Organe treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Falle jeder gewöhnlichen schweren Straftat nach dem Recht dieses Staates.

Artikel 8

1. Die Straftaten gelten als in jeden zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Straftaten in jeden zwischen ihnen abzuschließenden Auslieferungsvertrag als der Auslieferung unterliegende Straftaten, aufzunehmen.